



**Cautio Criminalis. Seu De Processibus Contra Sagas Liber.
Das ist/ Peinliche Warschawung von Anstell: und Führung
deß Processes gegen die angegebene Zauberer/ Hexen
und Unholden**

**Spee, Friedrich von
Franckfurt am Mayn, 1649**

33. Wer vber die genugsamb- oder vngenugsamkeit der indicien zu
erkennen habe?

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61346](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61346)

was ich bey der 37. Frag sagen werde/ mit mehrern vernehmen können.

Die XXXIII. Frage.

Wesen Ampt ist's dann nun zu erkennen/ oder den Aufschlag zu geben / welche Anzeigen in specie vor einen beynahen Besweiß zu halten seyn?

I. R. Jeweil es nicht möglich ist/ einen durchgehenden Schluß oder Regül zu geben/darbey man sehen könne/welche indicia eben also beschaffen seyn/ daß man darauff einen Beklagten auff die Folter spannen könne / so haltens etliche darvor/daß dasselbe der Willkühr vnd der discretion des Richters heimzustellen seye/vnd der Meynung ist der Brunus in seinem tractat. de in dic. & tort. part. 2. quæst. 3. aber den Mynlingerum ad L. 1. ff. de quæst. bedinckr daß es ein gefährlich Ding seye/eine so wichtige Sache / in des Richters Willkühr zu stellen/vnnd dasselbige nicht vnbillig/sintemahln bekant ist/ wie ein theil Richter beschaffen seyn: Besiehe den Tannerum tom. 2. disput. 4. de iustic. quæst. 5. da er der lenge nach artig außführet/wie gefährlich es seye/bey diesen Sachen / des Richters Willkühr viel heim zu stellen.

2. Halte ichs demnach darvor/ daß man den löblichen Gebrauch etlicher Richter folgen solle. Welche ehe sie zur Tortur schreiten/die indicia, ein vnd anderer Juristen Facultet vberschicken / vnnd sich belernen lassen/ob dieselbige der Erheblichkeit seyn / daß einer deswegen gefottert werden könne/ vnnd diß ist der sicherste

Weg/ sintemahln bey dieser gefährlichen Sache/man nicht zu behutsamb gehē kan.

Vnd ob einer sagen wolte/ daß solcher Gestalt der Process allzu viel mühe nehmen/vnd grossen Kosten gebehrenwürde/ vnnd eine lange Zeit darauß gehen würde vnkraut außzurotten/ wann man vber etne jedwedere Tortur zu forderst die hohen Schulen ersuchen/vnd deren bedencken darüber einholen solte. So gebe ich zur Antwort/ Erstlich daß nicht eben nötig seyn vber ein jeder Tortur in Particulari dergleichen Rechtsbelehrungen einzuholen / sintemahln die indicia offermahls gleich vnnd euerley seind / also daß wann man in einem Fall eine Rechtsbelehrung vor sich hat / man dieselbe in vielen dergleichen fällen gebrauchen kan.

Vnnd wann schon fürs ander viel Zeit auff den Process gehen solte/was ist daran gelegen/ wann man nurend vmb so viel desto sicherer darbey fährt / ist's dann ein grosser schaden/Zeit zu verlieren / als sich vnnd andere in Gefahr stürzen? Christl Meynung war (wie droben angezeigt) dß man zu verschonung des Weikens / sich des außgetens des Vnkrauts gar enthalten / geschweige daß man gemach darbey verfahren solte. Vnd was will man doch allhier von Mühe vnd Kosten sagen / wo solte man dieselbige lieber vnnd billiger anwenden/als zurrettung eib's Lebens/vñ guten Nahmens der vnschuldigen? oder aber soll man so blinde hinein rauschē / zu greiffen brennē vnd brack/es geschehe gleich mit oder ohne Gefahr/wie diese Leuthe wollen? Ich vermeinte dß es Christlichen Richtern zustünde/sich zu erfrewen / wann viel vnschuldige erfunden würden/geschweige daß

sie dahin Arbeiten / vnd zu dem Ende / die grausamste Marter an Hand nehmen solte / damit ja niemand / oder doch sehr wenige ihre Vnschuld retten / vnd an Tag bringen möchten. Sedt weiß ob diß nicht heisse vnderm Schein der Gerechtigkeit die ganze Welt außrotten.

5. Ich habe ohnlängsthin von einem Inquisitore, welcher doch der hitzigsten keiner war / sondern vor einen der diesem Werck zu Kaltthig wehre / gehalten würde / in Discurs diese worte gehört: Er müste bekennen / man solte wol etwas langsamer vnd behutsamer / bey diesem Wesen vmbgehen / die Sache wohl überlegen / erwegen vnd Berathschlagen / man solte auch billigen Beklagten Zeit genug geben / sich zu defendiren, vnd ihre Vnschuld außzuführen / vnd dergleichen: Aber solcher Gestalt würde man / mit dem Werck nicht fort kommen / darumb müste mans machen / wie es jeko der gemeine Schlag gebe / man müste so Engherzig nicht darbey sein. Dieses sagte der / welcher vor Kaltthig bey diesem Handel gehalten wird / was werden dann die hitzige Köpffe wohl darzu sagen? war eben so viel gesagt / als wann er gesprochen hette: Daß wann die Inquisitores theren / was sie von rechtswege thun sollten / so hetten sie nichts zu brennen / damit sie nur zu brennen hetten / so müsten sie sich vorsehen / damit sie nicht theren was sie thun sollten / gemahnet mich als wann man sagen wolte / wann die Leuthe die Augen auff theren / so könnten sie sehen / damit sie nun aber nicht sehen / so müssen sie sich hüten / daß sie die Augen nicht auff thun. Ein ehrliche Sache:

6. Dessen jedoch ohnerachtet / haben nicht

allein die Inquisitores oder Commissarij, sondern auch die Hohe Obrigkeit hierbey ein ruhig Gewissen / vnd hören diese vnd dergleichen Discurs von ihren Beampten ohngeschewet / vnd mit lusten an / vnd dürfen sich noch wohl Geistliche Leuthe darbey finden lassen / die solcher Processen rühmen / vnd den grossen Herren das lob sprechen / daß sie so eyfferig seyen / das Vatterland von diesem Vntraut zu sauberen. Ist nun jemand der dasselbig beklagt / vnd anreget daß man die Sache zu förderst wohl bedencken / vñ vernünftig ohne jemandes Nachtheil damit verfahren müsse / vñ vielleicht möchte es nicht so viel Zauberer geben / als man meinete / so weist man ihne ab / vñnd hält ihn vor verdächtig / vnd der werth sey / daß man ihn auff die Folter spanne.

Mein Herz möchte mir brechen / wann ich daran gedencke / vnd wann ich die vngerechte Inquisitores nennen höre / welche (wie droben quælt. 9. num. 12. & seqq. gesagt worden) sich nicht geschewet / den Gottsförchtigen frommen Mann Tannerum der Folter würdig erachtet / dieweil er von der materia der Zauberey ein trefflichen verständigen Tractat geschrieben / di muß ihnen ein indicium zur Folter sein / vnd damit approbiren sie obgesagte Discurs, als wolten sie sagen: Man solte zwar solche fürnehme Leuthe / so leichtlich nicht auff die Folter erkennen / aber thäten wir nicht / sondern wolten zu förderst die Hohen Schulen zu Rath fragen / so könnte man nicht mit ihnen fort kommen: Vnd solcher Gestalt seind sie entschuldigt / vnd mögen thun was sie gelüftet.

Vnd wann ich möchte ein Inquisitor sein / vnd wolte auff alle Obrigkeit in ganz
 2 Teutsch

Teutschland / auff alle Prälaten / Canoniken vnd Priester inquiriren, ich wolte leichtlich etwas auff sie erdichten / wolten sie sich verthätigen / so wolte ichs nicht hören / sondern sie auff die Tortur spannen / sie rechtschaffen bernehmen lassen / was gilt sie solien endlich bekennen / alsdamm wolte ich auch sagen: Sehet ihr nun wo die Zauberer sitzen? wer solte das wohl hinder den Leuten gesucht haben / wie nimbt diß vbel so sehr die vberhand. Bñ wer solte mich hie vñber straffen / daß ich den Process nicht recht führete? dann deme würde ich antworten: Wann ichs so nicht gemacht hette / so wehre ich nicht fort kommen / vnd hette niemanden zu verbrennen bekommen / damit ich aber fort kommen vñnd brennen möchte / habe ich meines Gefallens procediren können.

8. Ich weiß in warheit nicht / in was böse Zeiten wir gerathen / sehe auch nicht / wer dem lieben Teutschland hierinnen helfen könne / als der große Kayser / denselben mögen die betrangten anlauffen / vñnd vñb Schus vñd Schirm anruffen / ich vertraue festiglich daß Ihr. May. keinen Hüßloß lassen werde: Wann Ihr. May. das Register oder Protocolla der indicien verlesen möchten / auch welche etliche Inquiritoren zur peinlichen Frage gangen seind / würden sie befinden daß dieselbe nicht allein zum Theil nichtswürdig vñnd lächerlich / zu deme nicht der Gebühr erwiesen / sondern auch von dē Beklagten grugsam widerlegt wehren / so zweiffelt mir keines weges / daß sie sich drüber entfeken / vñd diesen Processen vñnd Inquiritoren ein G. biß vñd remme anlegen würden.

Doch wer kann wissen / was die Beklagten auff die gegen sie vorbrachte indicia ge-

antwortet / oder welcher Gestalt sie dieselbige widerlegt vñd abgelehnet haben / nach dem dasselbig nicht auffgeschrieben wird? wie droben bey der 18. Frag angezogen / vñnd eben darumb kommen diese Herrn Richter so vngern dran / daß man die Sachen auff die Univerßiteten verschicken solle / sintemahl sie sich beföchten daß ihnen ihr Unfleiß / vñd daß viele Beklagten sich sattsamb verantwortet hette / verwiesen / vñd vor Augen gestellet werden möchte.

Die XXXIV. Frage.

Ob das böse Gerücht allein vñd vor sich / ohn andern klaren vñd starken Beweißthumb eine Anzeig zur Tortur gebere?

2. Ein / vñd dieser Meynung / ist auch 1. vñd der Jul. Clar. lib. 5. quaest. 21. 17. 1. neben andern Doctoren / deren er daselbst einen Hauffen anziehet / so wir vñnserm Gebrauch nach / nicht anziehen mögen / Ursachen dieser Antwort seind diese nachfolgende:

I.

Diß ist ein gemeiner Spruch / so wohl bey den Theologen / als auch den Rechtsgelärthen / daß das böß Gerücht oder Geschrey vber einen Menschen / in peinlichen Sachen keinen Beweiß erstatte / sondern sich bloßlich verhalte / als ein Ankläger: Gleich wie nun niemand wegen einer bloßen Anklage / wann der Ankläger dero selbē nicht einigen Schein vñd Beweißthumb bebringet / torquiert werden mag / also auch nicht wegen des bösen Geschreys.

II.

Das Geschrey gibt allein dem Richter einen andern Weg an die Hand / die warheit